

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 38 (1965)

Heft: 6

Artikel: Von Monat zu Monat : Truppeneinsatz zu nicht-militärischen Zwecken

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Truppeneinsatz zu nicht-militärischen Zwecken

Der im März dieses Jahres angeordnete Einsatz von Luftschutztruppen zur *Reinigung eines besonders verschlammten Abschnitts des Bodenseeuferes* hat einmal mehr in unserer Öffentlichkeit eine sehr lebhaft diskutierte Diskussion über die Grenzen des Truppeneinsatzes zu zivilen Zwecken ausgelöst. Diese Auseinandersetzung, die eine im Grund sehr erfreuliche Anteilnahme unseres Volkes am Geschick der Armee zeigte, liess einige besorgte Untertöne erkennen, welche einen solchen Truppeneinsatz nicht nur als unter der Würde der Armee und des einzelnen Wehrmannes liegend erklärten, sondern die darin auch eine ausgesprochene Zweckentfremdung der Armee erblickten. Ähnlich wie schon bei der letztjährigen Verwendung von militärischen Verbänden zur Säuberung des von Abfällen aller Art strotzenden Pfynwaldes gingen dabei die Auffassungen über die moralische, soldatische und rechtliche Zulässigkeit eines solchen Truppeneinsatzes erheblich auseinander — dass dabei das Gefühl des Zweifels vorherrschend war, kann kaum übersehen werden.

I.

Eine nähere Betrachtung der Grundsatzfrage des Truppeneinsatzes zu nicht-militärischen Zwecken wird von den besondern Verhältnissen ausgehen müssen, die in unserem schweizerischen Milizsystem begründet sind. Die verfassungsmässige Aufgabenstellung unserer Armee ist verankert in Artikel 2 der Bundesverfassung (praktisch unverändert übernommen in Artikel 195 des BG über die Militärorganisation); demnach ist unsere Armee bestimmt zur Erfüllung von *zwei verschiedenen Gruppen* von Aufgaben:

1. die Behauptung der *Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen*;
2. die Handhabung von *Ruhe und Ordnung im Innern des Landes*.

Diese beiden Aufgaben sind wegleitend für Verwendung und Einsatz des Heeres. Unsere Armee darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch eine der beiden in der Verfassung genannten Zielsetzungen erreicht wird, sei es unmittelbar durch den *tatsächlichen Einsatz* der Armee gegen einen innern oder äussern Feind, oder sei es mittelbar, durch die *Ausbildung* der Armee, in welcher diese das notwendige militärische Können zur Erfüllung ihrer Aufgabe erwirbt.

Die beiden Möglichkeiten: der *aktive Einsatz der Armee* zur unmittelbaren Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Obliegenheiten, und ihr Einsatz im *Instruktionsdienst*, der im Hinblick auf diese Aufgaben notwendig ist, spiegeln sich wieder in der Unterteilung der schweizerischen Wehrpflicht in

- a) den *Instruktionsdienst* (Ausbildungsdienst)
- b) den *aktiven Dienst*, nämlich
 - den Dienst im Zustand der *bewaffneten Neutralität* (sog. «Neutralitätsdienst»),
 - den *Kriegsdienst*,
 - den *Ordnungsdienst* (Einsatz im Landesinnern).

Diese Formen der Wehrpflichterfüllung bilden die Grundlage für die Prüfung der Frage nach der Zulässigkeit eines Truppeneinsatzes. Es ist deshalb notwendig, sich vorerst über die Voraussetzungen und namentlich über die Grenzen dieser gesetzlichen Dienstleistungs-Zustände Rechenschaft zu geben.

II.

1. *Der Instruktionsdienst*

Da jede Leistung von Militärdienst einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen bedeutet, müssen die Dienstleistungen, die der Wehrmann zu erfüllen hat, möglichst abschliessend im Gesetz geregelt werden. Für den Instruktionsdienst geht unsere Gesetzgebung mit dieser Umschreibung sehr weit. Da der Instruktionsdienst im Frieden geleistet wird, sind wir vollkommen frei zu bestimmen, wie wir ihn gestalten wollen und wie lange er zu dauern hat. Nach dem Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung ist es Sache von Gesetz und Verordnung, die Dauer der Dienstleistungen im Instruktionsdienst nach Tagen genau festzulegen. Damit wird Gewähr dafür geboten, dass unter den gleichartigen Verhältnissen der Friedenszeit jeder Mann unter demselben Recht steht und dass Ungleichheiten in der Behandlung vermieden werden. Dabei hat das BG über die Militärorganisation nicht nur die eigentlichen «Grunddienste», das heisst die Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Ergänzungskurse sowie die Landsturmurse in ihrer Dauer nach Tagen genau festgelegt, sondern sie hat auch die wesentlichen Kadernschulen zeitlich fest umrissen. Für die Ausbildung zum Offizier und für die Weiterausbildung der Offiziere enthält ein besonderer Bundesbeschluss (vom 2. Oktober 1962) die Einzelheiten.

In Friedenszeiten kennt unsere gesetzliche Ordnung nur den Instruktionsdienst — abgesehen vom Ordnungsdienst, für den besondere Voraussetzungen gelten. Im Frieden hat somit jede militärische Truppenarbeit der militärischen Ausbildung zu dienen; andere Truppeneinsätze wie «Bewachungsdienste», «Präsenzdienste», «Schutzdienste» usw. kennt unsere Militärgesetzgebung nicht. Unser Dienstreglement gibt etwa in Ziff. 105 diesem Gedanken sehr deutlichen Ausdruck, wenn es sagt, dass die Truppendienste der Vertiefung und Vervollständigung der Ausbildung in Schulen und Kursen dienen. Diese Feststellung ist für die folgenden Betrachtungen von entscheidender Bedeutung; sie zeigt, dass im Frieden die Armee grundsätzlich nur dann zu ausserordentlichen Aufgaben herangezogen werden darf, wenn deren Erfüllung sich mit der Ausbildungsaufgabe vereinbaren lässt.

2. *Der aktive Dienst*

Es ist naheliegend, dass die verschiedenen Formen des aktiven Dienstes vom Gesetz nicht derart abschliessend umschrieben werden können, wie der Instruktionsdienst, da sich die zu treffenden Massnahmen nach den Bedürfnissen der jeweiligen Lage richten müssen, die nicht zum voraus bekannt sind. Insbesondere ist es nicht möglich, die Dauer des Aktivdienstes gesetzlich zu regeln. Das Gesetz muss sich deshalb darauf beschränken, die allgemeinen Grundsätze festzulegen.

Eine Beschränkung der im aktiven Dienst liegenden Möglichkeiten besteht darin, dass der Bundesrat gemäss Artikel 102 Absatz 11 der Bundesverfassung zwar in Fällen von Dringlichkeit befugt ist, Truppen aufzubieten und darüber zu verfügen, aber nur «unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen, oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert». Wie eng diese auf die Bundesverfassung von 1848 zurückgehende Bestimmung gefasst ist, hat sich in den dramatischen Tagen der Suez- und Ungarnkrise vom Spätherbst 1956 gezeigt. Unter dem Druck der damaligen Verhältnisse mussten plötzlich militärische Aufgaben erfüllt werden, die das Leistungsvermögen der Militärverwaltung überschritten: zur sachgemässen Betreuung der grossen Zahl der in unser Land übergetretenen Flüchtlinge und zur Erhöhung des Bereitschaftsgrades von militärischen Sprengobjekten an der Grenze und auf Flugplätzen musste kurzfristig eine grössere Zahl von Truppen aufgeboten werden, die vom Bundesrat vorerst zu Aktivdienstleistungen einberufen wurden. Da ihr Umfang jedoch die in Artikel 102 Absatz 11 der Bundesverfassung festgelegte Grenze überschritt, hätte eigens die Bundesversammlung einberufen werden müssen, um die Massnahme des Bundesrates zu sanktionieren, wenn nicht ohnehin die Wintersession der eidgenössischen Räte vor der Tür gestanden wäre. Die eidgenössischen Räte zogen es dann jedoch vor, nicht den aktiven Dienst zu verfügen, da damit verschiedene unerwünschte Konsequenzen verbunden gewesen wären, wie die Notwendigkeit der Vereidigung der Truppe, der Verschärfung des Militärstrafrechts und des Inkrafttretens der Requisitionsvorschriften. Aus diesem

Grund wurde der Bundesrat zwar nachträglich ermächtigt, die notwendigen Aufgebote zu erlassen, wobei aber die Ermächtigung nicht für das Aufgebot zum aktiven Dienst, sondern für ein solches zu «ausserordentlichen Instruktionsdiensten» erteilt wurde. Da jedoch die den eidgenössischen Räten zustehenden Befugnisse für die Anordnung von Instruktionsdiensten für eine solche Ermächtigung nicht ausreichten, mussten die Rechtsgrundlagen auf dem Dringlichkeitsweg geschaffen werden; der bis Ende 1957 befristete Bundesbeschluss vom 7. Dezember 1956 wurde dem fakultativen Referendum unterstellt (Artikel 89bis der Bundesverfassung).

Dieses Beispiel zeigt, wie eng begrenzt die Kompetenzen des Bundesrates sind, der für die Bewältigung von ausserordentlichen Aufgaben grösseren Umfangs mit Truppen nur mit der Zustimmung der eidgenössischen Räte handeln kann. Die Räte haben ihrerseits in solchen Fällen nur die Möglichkeit, Truppen zum Aktivdienst aufzubieten, was unter Umständen nicht sehr erwünscht sein kann. Der im Jahre 1956 beschrittene Weg über den «ausserordentlichen Instruktionsdienst» war rechtlich ziemlich fragwürdig.

III.

Um die bei der Armee eintreffenden Begehren um Gewährung von Truppenhilfe bei der Erfüllung irgendwelcher Aufgaben nach einheitlichen Grundsätzen behandeln zu können, die sich zur Hauptsache im Instruktionsdienst stellen, hat das Eidgenössische Militärdepartement am 8. März 1955 besondere *Weisungen betreffend den Einsatz von Truppen und Militärpersonen zu nicht-militärischen Aufgaben* erlassen, mit welchen die Materie geregelt wurde (die Weisungen haben seither verschiedene Änderungen in Nebenfragen erfahren). Die Weisungen stellen den allgemeinen Grundsatz voran, dass Truppenteile oder einzelne Militärpersonen nur beim Vorliegen *besonderer Verhältnisse*, insbesondere zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen sowie in jenen Fällen, in denen die Truppe in ihren eigenen *militärischen Aufgaben geschult* werden kann, zur Erfüllung nicht-militärischer Aufgaben eingesetzt werden darf.

1. Was im besondern den *Truppeneinsatz zur Katastrophenhilfe und bei Unglücksfällen* betrifft, der eine selbstverständliche Aufgabe der Armee ist, ohne dass dies besonders gesetzgeberisch verankert werden müsste (wie beispielsweise in der österreichischen Staatsverfassung), ist vorgesehen, dass die Truppe dann zur Verfügung steht, wenn die Schwere des Unglücks (Lawinenunglücke, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme, Grossbrände, Explosionen, Erdbeben usw. — nach dem Zermatter-Dienst wird man auch Grossepidemien hierher zählen) — es rechtfertigt, und wenn die in Frage kommenden zivilen Hilfsmittel bereits voll eingesetzt sind, aber für die dringendsten Rettungsarbeiten nicht ausreichen. Der Truppeneinsatz, bei dem auf den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Truppe Rücksicht genommen werden muss, kommt namentlich in Frage:

- zur Rettung von Menschenleben,
- zur Hilfeleistung an abgeschnittene Bevölkerungsteile,
- zur Verhütung der Ausdehnung einer Katastrophe oder eines Unglücks,
- zur Erleichterung der Rückkehr normaler Verhältnisse, insbesondere durch Wiederherstellung unterbrochener Verbindungen.

Nach Beendigung eines Notstandes sollen Spezialtruppen (zum Beispiel Genietruppen und Luftschutztruppen) nicht zu Räumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. In besonders dringenden Fällen können höchstens Transportformationen, zum Beispiel Trainkolonnen, zur Verfügung gestellt werden.

Beim Truppeneinsatz besteht naturgemäss ein Unterschied, ob die Truppe bereits im Dienst steht, oder eigens aufgeboden werden muss. Für im Dienst stehende Formationen, die in der Nähe eines Unglücks oder einer Katastrophe stationiert sind, ist die Hilfeleistung eine selbstverständliche Pflicht. Ist die Truppe weiter entfernt stationiert, ist für ihre Verschiebung an den Unglücksort der Entscheid des EMD beziehungsweise für Rekruten- und Kadernschulung des Ausbildungschefs nötig. Möglich ist auch ein Aufgebot von nicht im Dienst stehenden Truppen zur Hilfeleistung. Erfolgt dieses als Instruktionsdienst, ist das EMD zum Aufgebot zuständig. Dabei dürfte in der Regel die Vorausleistung eines gesetzlichen Instruktionsdienstes angeordnet werden, was nötigenfalls auch für ein künftiges Jahr möglich ist, so dass beispielsweise der Wiederholungskurs des nächsten Jahres für die Hilfeleistung voraus geleistet wird (Artikel 122bis

des BG über die Militärorganisation). Denkbar ist aber unter Umständen auch ein Aufgebot zum aktiven Dienst durch den Bundesrat, beziehungsweise durch die Kantone, wenn es sich um einen kantonalen aktiven Dienst handelt.

Grundsätzlich gehen die aus einem Truppeneinsatz erwachsenden *Kosten* (Kosten der Truppe als solche, wie Sold und Verpflegung, Transportkosten, sowie Kosten für verbrauchtes und verlorenes Material) zu Lasten des anbietenden oder anfordernden Kantons oder der zivilen Stelle. Steht die eingesetzte Truppe bereits im Dienst, fallen nur die für die Hilfeleistung entstehenden ausserordentlichen Kosten wie zusätzliche Transporte, Benützung von zusätzlichem Material usw. sowie die Kosten einer allfälligen Dienstverlängerung zu Lasten des Kantons oder der zivilen Stelle. Die Kostenberechnung richtet sich nach den Ziffern 86 bis 92 des Verwaltungsreglements.

2. Für den *Truppeneinsatz bei zivilen Veranstaltungen* gilt der Grundsatz, dass hier grösste Zurückhaltung geübt werden muss. Die Armee ist nicht das «Mädchen für Alles» im Staat, das immer dann herangezogen wird, wenn zivile Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, oder wenn eine möglichst billige Bewältigung einer Aufgabe angestrebt wird. Auch muss der Ausbildungsstand der eingesetzten Truppe die Erfüllung der verlangten Aufgabe gewährleisten; die Truppe darf nicht mit Aufgaben betraut werden, denen sie nicht gewachsen ist. Ebenso ist auf den besondern Charakter und die Ausrüstung der Truppe Rücksicht zu nehmen. Die Truppe darf auch nicht zu Aufgaben eingesetzt werden, deren Erfüllung das Ansehen der Armee gefährden oder Konflikte mit der Bevölkerung bewirken könnte. Auch hat der Truppeneinsatz zu unterbleiben, wenn dadurch zivile Unternehmen konkurrenziert werden, oder wenn die Aufgabe von militärischen Vereinen oder Verbänden gelöst werden kann.

Der Einsatz bei zivilen Veranstaltungen kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn die betreffende Truppe bereits im Militärdienst steht und wenn sich dabei die Möglichkeit bietet, dass die Truppe *in ihren eigenen militärischen Aufgaben geschult* werden kann, zum Beispiel:

- Einsatz von Strassenpolizei-Einheiten und Hilfspolizeimanschaften zur Unterstützung bürgerlicher Polizeiorgane bei der Verkehrsregelung an Grossanlässen; es sei hier an Anlässe wie die MUBA, das Comptoir Suisse, die Expo, ferner an besondere Grossveranstaltungen wie eidgenössische Landesfeste, grosse Seenachtsfeste usw. erinnert, bei welchen die militärischen Polizeiformationen vielfach sehr willkommene Übungsgelegenheiten unter erschwerten Verhältnissen in ihrem eigenen Tätigkeitsgebiet erhalten;
- Einsatz von Übermittlungstruppen für die Erstellung der Verbindungen bei Veranstaltungen oder bei besondern Anlässen;
- Einsatz von Sanitätsformationen bei Grossveranstaltungen;
- Einsatz von Genietruppen für Arbeiten mit Baumaschinen, wenn dabei die Ausbildung der Baumaschinenführer gefördert werden kann; als besonderes Beispiel sei hier an den Einsatz von Sappeureinheiten für den Bau des Ausstellungsteils «Wehrhafte Schweiz» an der Expo 1964 erinnert;
- Einsatz von Baustruppen für den Bau von Wegen, Brücken usw., wenn dadurch die eingesetzte Truppe in ihrer eigenen militärischen Tätigkeit geschult werden kann;
- Einsatz von Luftschutz- oder Genietruppen für Spreng- und Abbrucharbeiten;
- Einsatz von Transportformationen (Motortransport-, Saumtierformationen sowie neuerdings auch Helikopterverbände) der Armee für die Ausführung besonderer Transportaufgaben.

Dagegen dürfen bei zivilen Veranstaltungen für reine Polizeiaufgaben wie Bewachungs-, Sicherungs- oder Absperrmassnahmen keine Truppen eingesetzt werden, da hier in der Regel kein Ausbildungserfolg zu erwarten ist. Die Erfüllung von Polizeiaufgaben ist im übrigen grundsätzlich eine Aufgabe der Kantone. Bei den Massenveranstaltungen der modernen Zeit reichen allerdings vielfach die Kräfte der kantonalen Polizeikorps nicht aus, um die sich vorübergehend stellenden Sonderaufgaben zu bewältigen; der Ruf nach Militärhilfe ist deshalb an sich verständlich. Dabei wird dieser nur in seltensten Ausnahmefällen unter dem Titel des «Ordnungsdienstes» verlangt werden können; auch wenn eine moderne Grossveranstaltung unter Umständen zu einer sehr fühlbaren Störung der öffentlichen Ordnung führen kann, bleibt deren Wiederherstellung doch eine polizeiliche Aufgabe, mit der die Kantone grundsätzlich selbst fertig werden müssen. Ein Ordnungsdienst-Einsatz kann erst dann in Frage

kommen, wenn die Ordnung im Innern des Landes bedroht ist durch «eine die staatliche Macht in Frage stellende gewaltsame Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität der Behörden» (Burckhardt). Diese Voraussetzungen sind in der Regel selbst bei zivilen Massen- und Grossveranstaltungen nicht erfüllt; die Truppe wird hier nicht zur Erhaltung und Wiederherstellung der verfassungsmässigen Ordnung im Staat benützt, so dass dieser Einsatz nicht als Ordnungsdienst, sondern höchstens als Verstärkung des Polizeidienstes gelten kann. Selbstverständlich fallen auch beim Truppeneinsatz bei zivilen Veranstaltungen die der Truppe durch ihren Einsatz erwachsenden ausserordentlichen *Kosten* (zusätzliche Transporte, Benützung von zusätzlichem Material usw.) zu Lasten des zivilen Veranstalters.

3. Truppeneinsätze zu *Feierlichkeiten konfessionellen oder zivilen Charakters* werden meistens von den Kantonen angeordnet. Bei diesen «Ehrendiensten» (zum Beispiel dem Aufgebot einer Ehrenkompagnie für den Empfang des Bundespräsidenten) handelt es sich um aktive Dienste, die in Ermangelung einer besondern gesetzlichen Kategorie rechtlich als Ordnungsdienst behandelt werden müssen, ohne dass sie im übrigen die besondern Voraussetzungen des Ordnungsdienstes erfüllen. Möglich sind aber auch eidgenössische «Ehrendienste», zum Beispiel bei Staatsbegräbnissen, Staatsbesuchen usw. In der Regel wird es in diesen Fällen allerdings nicht nötig sein, dass Truppen eigens aufgeboden werden, da man sich meist mit Verbänden behelfen kann, die bereits im Dienst stehen.

Zu *kirchlichen Anlässen* (zum Beispiel Fronleichnamsprozessionen) dürfen nur Wehrmänner der betreffenden Konfession kommandiert werden; Angehörigen anderer Konfessionen ist die Teilnahme freigestellt.

4. Denkbar ist schliesslich auch der *freiwillige Einsatz von Angehörigen militärischer Vereine und Fachverbände* zu nicht-militärischen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung von Hilfspolizeiverbänden, Rotkreuzkolonnen sowie der Alarmorganisationen des Eidgenössischen Verbandes für Übermittlungstruppen und des Schweizerischen Pontonierfahrvereins. Für diese Einsätze gilt der Grundsatz, dass sie nicht in der Militäruniform erfolgen sollen, da das Tragen der Uniform nach aussen immer den Eindruck einer offiziellen Beteiligung der Armee erweckt, und da daraus auch weitere Konsequenzen (Unterstellung unter Militärstrafrecht, Taxermässigung bei den Verkehrsanstalten usw.) erwachsen. Immerhin bleiben die Kompetenzen der kantonalen Militärbehörden für die Hilfspolizisten sowie diejenigen des Rotkreuzchefarztes vorbehalten.

IV.

Eine besondere Form von Einsätzen der Armee ist nach dem Krieg durch die *Bewachung von zahlreichen internationalen Konferenzen* und Verhandlungen erwachsen, die in der Schweiz stattgefunden haben. Man hat sich bei diesen durch die Neutralitäts- und Solidaritätspolitik unseres Landes gebotenen Einsätzen bisher regelmässig damit beholfen, dass man im Instruktionsdienst stehende Verbände neben ihrer eigenen Ausbildungsaufgabe auch mit diesen Bewachungsaufgaben betraut hat. Diese Lösung ist aber ein ausgesprochener Notbehelf, der in Ermangelung anderer rechtlicher Möglichkeiten ergriffen werden musste. Die verschiedenen Zwischenfälle, die sich dabei ereigneten, haben gezeigt, dass unsere Milizverbände für die Erfüllung solcher Polizeiaufgaben nicht ohne weiteres geeignet sind. Verschiedene parlamentarische Vorstösse, die in der letzten Zeit unternommen wurden, haben denn auch die Schaffung einer eigenen Bundespolizei-Truppe gefordert.

Im Jahre 1963 hat das Militärdepartement für den Einsatz von Sanitätsoffizieren die Möglichkeit geschaffen, Dienstleistungen, die sie im Rahmen von Hilfsaktionen des Internationalen Roten Kreuzes, des Schweizerischen Roten Kreuzes, oder des Bundes für Hilfsaktionen im Ausland erbringen, ganz oder zur Hälfte als gesetzlich vorgeschriebene fachtechnische Dienste oder Spezialdienste anzurechnen. Von der Möglichkeit der vollen Anrechnung ist im Herbst 1963 anlässlich der Entsendung eines *chirurgischen Feldspitals nach Jemen* Gebrauch gemacht worden, aus der Erkenntnis heraus, dass diese Tätigkeit für die betreffenden Truppenärzte eine hervorragende Gelegenheit zur praktischen Weiterbildung in ihrem militär-sanitätsdienstlichen Fachgebiet bieten werde.

In diesem Zusammenhang ist schliesslich auf den seit 12 Jahren dauernden Einsatz von Angehörigen der Schweizer Armee zur Überwachung des *Waffenstillstands in Korea* hinzuweisen, der auf rein freiwilliger Grundlage erfolgt.

V.

Eine für die Schweiz vollkommen neuartige Idee der Inanspruchnahme der Armee für zivile Zwecke liegt in dem von einem privaten Komitee verbreiteten Plan der Schaffung von besondern *Olympia-Einführungskursen in der Armee*, sei es in der Form von Wiederholungskursen für bereits feststehende Olympiateilnehmer, oder sogar von eigenen Sport-Rekrutenschulen für mutmassliche künftige Olympiadeanwärter. Diese sportlichen Trainingslager, die in erster Linie der Vorbereitung der Spitzensportler des Landes auf die olympischen Spiele dienen sollte, hätten nach Auffassung der Initianten an die Stelle der gesetzlichen Instruktionsdienste zu treten. Es kann festgestellt werden, dass sich heute die grossen Sportverbände unseres Landes von dieser Idee distanzieren haben, nicht nur aus sportlichen Gründen, sondern namentlich auch darum, weil sie im Widerspruch steht zur ganzen Struktur unserer Armee. Ihre Verwirklichung würde nicht nur die Gestaltung unserer Dienstleistungen, sondern auch das Verfassungsprinzip der allgemeinen Wehrpflicht und damit der Rechtsgleichheit in Frage stellen. Ein Vergleich mit ausländischen Beispielen dieser Art darf hier angesichts der Besonderheiten unserer Milizverhältnisse nicht angestellt werden.

VI.

Im Licht dieser Grundsätze betrachtet, bildet der jüngste Einsatz von Luftschutztruppen zur Bodenseereinigung einen ausgesprochenen *Grenzfall*. Zweifellos handelt es sich beim Problem des Gewässerschutzes um ein Anliegen von nationaler Tragweite, das auf die tatkräftige Mitarbeit des ganzen Volkes dringend angewiesen ist, wenn es gelöst werden soll, bevor es zu spät ist. Dem Truppeneinsatz war das Ziel gesetzt, gewisse Strecken des Bodenseeuferes, die durch Algen und Wasserpflanzen besonders stark verschlammte waren, zu säubern, womit gleichzeitig die Bodensee-Untersuchungsstelle Gelegenheit hatte, die gebotenen wissenschaftlichen Untersuchungen anzustellen. Von den eingesetzten Luftschutzkompagnien wurden pro Einheit nur je ein Tag auf die Seeuferreinigung verwendet; dabei wurden rund 3800 Tonnen Schlamm entfernt. Der Einsatz im Dienste dieser Sache von gesamtschweizerischer Bedeutung hatte den Sinn eines anspornenden Beispiels: die Armee sollte hier — als einmaliger Ausnahmefall — vorangehen und damit dem ganzen Volk ein *gutes Beispiel* geben. Die Truppe hat diese Bedeutung ihres Einsatzes erkannt und sich freudig in seinen Dienst gestellt. Damit hat sie nicht nur einer wichtigen Aufgabe die dringend nötigen Vorspanndienste geleistet, sondern hat auch wesentlich beigetragen zur Verbindung zwischen Volk und Armee. Unter diesen Gesichtspunkten war die Bodenseeaktion sinnvoll, wenn auch eine derartige Verwendung der Truppe sicher nicht zur Regel werden darf. Nicht nur aus formalrechtlichen Gründen, sondern vor allem auch darum, weil die ausserordentlich kurzen Ausbildungszeiten, die unserer Armee zur Verfügung stehen, zu einer maximalen Zeitausnutzung zwingen, müssen wir mit dem nicht-militärischen Einsatz der Armee soweit es tunlich ist zurückhalten. Im Vordergrund jeder militärischen Ausbildungsarbeit muss für uns die Erreichung des Kriegsgenügens stehen. Neben diesem höchsten Ziel unserer Armee haben alle andern Aufgaben so weit wie möglich zurückzustehen.

Kurz